LANDES
BEHINDERTEN
BEAUFTRAGTER
BREMEN

Freie
Hansestadt
Bremen

Anforderungen des Landesbehindertenbeauftragten an den Koalitionsvertrag für die Wahlperiode 2019/2023

Allgemeines

Der Senat wird in der 20. Wahlperiode die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weiter aktiv mit dem Ziel unterstützen, die gleichberechtigte volle wirksame und selbstbestimmte Teilhabe behinderter Menschen in Bremen voranzubringen. Hierzu wird der Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im Land Bremen, den der Senat im Dezember 2014 verabschiedet hat und der im Verlauf des Jahres 2019 durch die Monitoring-Stelle zur UN-BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte evaluiert wird, unter Beteiligung des Landesteilhabebeirates sowie des Landesbehindertenbeauftragten und behinderter Menschen 2020 fortgeschrieben. Die für die Umsetzung der UN-BRK notwendigen Ressourcen werden zur Verfügung gestellt.

Behindertenpolitik wird in Bremen als Querschnittsaufgabe des gesamten Senats im Sinne eines disability Mainstreamings verankert. Sie ist an der gleichberechtigten Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen ausgerichtet und trägt den besonderen Belangen behinderter Frauen, Kinder, Eltern, älterer behinderter Menschen und behinderter Menschen mit Migrationshintergrund sowie obdachloser und von Obdachlosigkeit bedrohter behinderter Menschen Rechnung.

Alle Entscheidungen, Planungsvorhaben, Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben des Senats werden auf ihre Vereinbarkeit mit der UN-BRK sowie daraufhin überprüft, ob sie der Verwirklichung der Ziele der Konvention dienen.
Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Deputations- und Senatsvorlagen dokumentiert.

Am Markt 20
28195 Bremen

Zugang über
Marktstraße

Bus / Straßenbahn
Haltestelle / Domsheide

Der Senat stellt die Umsetzung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) vom 18.12.2019 sicher. Dies gilt insbesondere auch für die angemessene Berücksichtigung der Ziele des BremBGG durch die privat-rechtlich organisierten vom Land oder der Stadtgemeinde Bremen mittelbar oder unmittelbar beherrschten Unternehmen, die angemessene Berücksichtigung der Ziele des BremBGG durch Leistungserbringer sowie Zuwendungsempfänger (vgl. zu allem § 2 Absätze 2 bis 4 BremBGG) und die Erfüllung der Anforderungen an eine barrierefreie Informationstechnik durch „öffentliche Stellen“ im Sinne des § 12 BremBGG.

Arbeit und Beschäftigung

- Der Senat trägt Sorge dafür, dass auch zukünftig die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen im bremischen öffentlichen Dienst bei mindestens sechs Prozent liegt. Er fördert weiterhin die Einstellung und Ausbildung schwerbehinderter Personen aktiv.
- Der Senat fördert durch seine Arbeitsmarktpolitik die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt. Hierzu gehören die Verlängerung des Ende 2021 auslaufenden „Programms zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots“, die Förderung von Inklusionsbetrieben sowie die Förderung des Budgets für Arbeit und der unterstützten Beschäftigung.
- Im bremischen öffentlichen Dienst werden 20 Arbeitsplätze auf der Grundlage des Budgets für Arbeit sowie weitere 30 Arbeitsplätze in Inklusionsabteilungen/ -betrieben geschaffen.
- In der Werkstatt Bremen wird eine Anlaufstelle geschaffen, die Werkstattbeschäftigte sowie potentielle Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen zum Budget für Arbeit berät und den Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt organisatorisch aktiv begleitet.
- Im regelmäßigen Abstand von drei Jahren wird geprüft, ob Außenarbeitsplätze der Werkstatt Bremen in reguläre Arbeitsverhältnisse – gegebenenfalls auf Grundlage des Budgets für Arbeit – umgewandelt werden können; hierzu werden von der bei der Werkstatt Bremen für die Förderung des Übergangs auf den ersten Arbeitsmarkt zuständigen Stelle Gespräche mit dem jeweiligen Beschäftigungsbetrieb sowie den betroffenen Werkstattbeschäftigten geführt.

Bauen und Verkehr

- Durch das Bau- sowie das Finanzressort wird die Umsetzung des § 8 BremBGG aktiv unterstützt.
- Der Leitfaden zur Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude des Landes sowie der Stadtgemeinde Bremen, der zur Zeit durch eine Arbeitsgruppe unter Federführung der Senatorin für Finanzen erarbeitet wird, wird im 1. Halbjahr 2020 nach Beteiligung des Landesteilhabebeirats sowie der Vertretungen behinderter Menschen durch den Senat verabschiedet.
- Der Senat stellt sicher, dass die Bestandsaufnahme zur Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude gemäß § 8 Abs. 3 BremBGG fristgerecht erfolgt und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden, so dass die festgestellten Barrieren in Bestandsgebäuden tatsächlich schrittweise abgebaut werden können.
- Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr schafft bis spätestens Juni 2020 das Beratungsangebot nach § 8 Absatz 7 BremBGG und prüft in diesem Zusammenhang, ob diese Aufgabe dem Verein kom.fort übertragen werden kann, wie dies der Landesbehindertenbeauftragte, die Architektenkammer sowie der Verein kom.fort selbst vorschlagen.
- Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr trägt Sorge dafür, dass auch für Menschen, die auf eine uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnung angewiesen sind, bezahlbarer Wohnraum in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht.
- Die Verkehrspolitik wird so ausgerichtet, dass auch die Belange von Fußgängerinnen und Fußgängern und damit vor allem auch von behinderten und älteren Menschen sowie von Personen mit Kleinkindern stärker als bisher Berücksichtigung finden. Die Verkehrspolitik darf nicht zu Lasten dieser Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen weiterentwickelt werden.
- Auch für den Abbau von Barrieren im Bestand des öffentlichen Verkehrsraums werden Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, um die Barrierefreiheit öffentlicher Verkehrsflächen wie Straßen, Wege, Plätze, Haltestellen und Grünanlagen weiter zu verbessern.
- Die Stadtgemeinde Bremen verzichtet bis zur Klärung der Frage, wie in Bremen auch zukünftig für Menschen mit Rollstuhl eine barrierefreie Nutzung des ÖPNV gewährleistet werden kann, auf den Bau sog. niveaugleicher Bus- und Straßenbahnsteige mit einer Bordhöhe von 25 cm.

Kinder und Bildung

- Der Senat stellt sicher, dass die inklusive Erziehung und Bildung in Kindertagesstätten und Schulen weiterentwickelt wird.
- Für die Weiterentwicklung eines inklusiven Bildungs- und Erziehungssystems in Bremen wird ein Qualitätsstandard „Inklusion“ und ein „Entwicklungsplan Inklusion 2.0“ für alle Schulformen einschließlich der berufsbildenden Schulen erarbeitet, der konkrete und überprüfbare („smarte“) Maßnahmen und Arbeitsschritte festlegt.
- Die für die Weiterentwicklung eines inklusiven Bildungs- und Erziehungssystems erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen werden zur Verfügung gestellt.
- Es wird sichergestellt, dass sonderpädagogische Fachkräfte auch zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und nicht etwa als Vertretungskräfte eingesetzt werden.
- Konzepte und Strukturen für den Umgang mit Schülerinnen und Schüler mit herausforderndem Verhalten wie Familien- oder Übergangsklassen werden weiterentwickelt und ausgebaut, um eine dauerhafte Aussonderung dieser Schüler- und Schülerinnengruppe aus dem allgemeinen Schulbetrieb zu vermeiden.
- Bremens Schulen werden systemisch mit pädagogischem und nichtpädagogischem Personal so ausgestattet, dass Schulassistenzen, die über die Eingliederungshilfe finanziert werden, nur noch in seltenen Ausnahmefällen erforderlich sind.

Gesundheit

- Der Senat wirkt darauf hin, dass behinderte Menschen einen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen des Gesundheitswesens haben und dass bestehende Informations-, Kommunikations- sowie bauliche Barrieren weiter abgebaut werden.
- Vor allem setzt der Senat die Psychiatriereform mit dem Ziel einer weiteren Ambulantisierung, der Entstehung einer wohnortnahen psychiatrischen Versorgung und der (Weiter-) Entwicklung gemeindepsychiatrischer Verbünde fort.
- Bei der Weiterentwicklung der Psychiatriereform wird den besonderen Belangen von Menschen mit einer sog. Doppeldiagnose (kognitive Beeinträchtigung und psychische Beeinträchtigung) Rechnung getragen.
- Das Bremer Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (BremPsychKG) wird im Lichte der UN-BRK sowie unter Berücksichtigung der Arbeitsergebnisse der AG BremPsychKG weiterentwickelt, die unter Federführung der Senatorin für Gesundheit, Wissenschaft und Verbraucherschutz in der 19. Wahlperiode entsprechende Eckpunkte vorgelegt hat.

Soziales

- Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Bremen ist entsprechend der Zielsetzung dieses Gesetzes an der Förderung einer gleichberechtigten Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen ausgerichtet. Die Verwirklichung dieser Ziele setzt einen Kulturwandel in der Verwaltung voraus: Behinderte Menschen sind nicht mehr Objekt von Verwaltungshandeln, sondern Patner*innen „auf Augenhöhe“ im Verfahren der Bedarfsermittlung und der Feststellung des bestehenden Anspruchs auf Eingliederungshilfe. Der Senat fördert diesen Kulturwandel aktiv.
- Das Bedarfsermittlungsinstrument BENI_Bremen sowie das neue Leistungsstrukturmodell gewährleisten dabei auch in ihrer praktischen Umsetzung, dass die Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe personen- und nicht mehr institutionenzentriert erfolgt und den tatsächlichen Bedarfen der anspruchsberechtigten behinderten Menschen Rechnung getragen wird.
- Der Senat fördert die weitere Ambulantisierung von Wohnangeboten für behinderte Menschen unter Einbeziehung des Sozialraums und fördert die Entstehung entsprechender gemeindenaher Unterstützungsdienste.
- Der Senat stellt sicher, dass auch zukünftig Angebote von „Zuverdienstmöglichkeiten“ in Bremen bestehen bleiben, durch die auch Menschen, die behinderungsbedingt nur wenige Stunden pro Woche arbeiten können, Beschäftigungsmöglichkeiten haben.

Kultur, Tourismus und Sport

- Der Senat fördert die Barrierefreiheit in kulturellen Einrichtungen wie Museen und Theatern. Dies umfasst neben der baulichen Barrierefreiheit auch die Nutzbarkeit und Zugänglichkeit der jeweiligen Inhalte, also beispielsweise die Erschließung von Ausstellungsinhalten auch für Menschen mit kognitiven oder Sinnesbeeinträchtigungen.
- Der Senat fördert die Barrierefreiheit von Sportstätten und Schwimmbädern sowie die Weiterentwicklung inklusiver Sportangebote, d.h. den Zugang behinderter Menschen zu verschiedensten Sportangeboten in Bremen.
- Der Stadtführer und das Stadtportal Bremen Barrierefrei auf der Internetseite
- www.bremen.de/barrierefrei wird fortgeführt und die Finanzierung abgesichert.

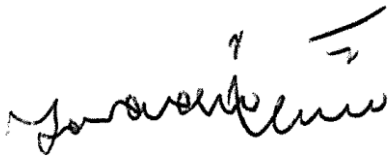

Dr. Joachim Steinbrück

Der Landesbehindertenbeauftragte